

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : VFP / APSI

Adresse : Haus der Akademien, Laupenstrasse 7/Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Iren Bischofberger

E-Mail : iren.bischofberger@vfp-apsi.ch

Datum : 15.8.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Der VFP begrüsst grundsätzlich die Änderungen in der nKVV in Bezug auf die Stärkung der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Patientensicherheit. Vertreterinnen und Vertreter der Pflegewissenschaft in der Schweiz leisten seit nunmehr 25 Jahren massgebliche Beiträge zur stetigen Verbesserung der Versorgungsqualität sowie zur Förderung der patientenzentrierten Pflege, Betreuung und Behandlung.</p> <p>In Bezug auf die Inhalte der Vernehmlassungsantwort ist anzumerken, dass der VFP seit langem im Stiftungsrat der Stiftung Patientensicherheit Schweiz (SPS) Einsitz hat, aktuell mit der VFP Präsidentin auch im Vizepräsidium der SPS. Insofern sind die hier formulierten Bemerkungen und Anregungen ergänzend zur Vernehmlassungsantwort der SPS zu lesen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	77	3	-	<p>In diesem Absatz geht zu wenig hervor, dass es sich bei der Qualitätsentwicklung nicht nur um einen Problemlösungskreis handelt (d. h. von der Ermittlung des Handlungsbedarfs bis zur Überprüfung der Wirkung), sondern darüber hinaus um die Entwicklung einer Betriebskultur bei den Leistungserbringern, die sich an den Patientenergebnissen und -erfahrungen und deren Messergebnisse orientiert (patient-reported experiences [PREM], patient-reported outcomes [PROM]).</p> <p>So wird in der wissenschaftlichen Literatur seit langem und vielfach auf die Fehlerkultur und die zugrundeliegenden Denkweisen und Haltungen innerhalb des Personals und gegenüber Patient/innen und Angehörigen verwiesen. Dies geht notabene auch aus der vom BAG beauftragten Studie von Staines & Vincent (2019) hervor.</p>	<p><i>Art. 77 Grundsätze der Qualitätsentwicklung</i></p> <p>Zusätzlichen Abs. 4:</p> <p>Die Leistungserbringen entwickeln nachweislich eine systematische Fehlerkultur, die vornehmlich auf Messungen der patientenorientierten Ergebnisse und Erfahrungen basiert.</p>
	77b	2	a	<p>Dem VFP erschliesst sich nicht, weshalb in diesem Artikel für die vier vorgesehenen Personen der Leistungserbringer je eine Person die Spitäler und die Ärzteschaft ausdrücklich vertreten soll. Aufgrund der wissenschaftlichen Literatur zur Patientensicherheit ist bekannt, dass eine interprofessionelle und interinstitutionelle Denkweise besonders wichtig ist. Insofern erwartet der VFP, dass sich die Auswahl dieser Personen nicht an Kriterien der professionellen Zugehörigkeit oder einem spezifischen Versorgungssektor orientiert (bzw.</p>	<p>² Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:</p> <p>a. vier Personen die Leistungserbringer, wobei alle Gesundheits- und Medizinalberufe sowie Versorgungssektoren angemessen bei der Auswahl berücksichtigt werden müssen. Bei Personen der Gesundheitsberufe ist ein MSc Studienabschluss Voraussetzung.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p>einer voreingenommenen Meinung), sondern aufgrund wissenschaftlicher Kriterien.</p> <p>D. h. die vier Personen sind in gleichem Masse aus <u>allen</u> Versorgungssektoren und <u>allen</u> Gesundheits- und Medizinalberufen auszuwählen. So kann es vorkommen, dass in einem Wahlturnus die Spitäler oder die Ärzteschaft nicht in der Eidg. Qualitätskommission vertreten sind. Angesichts der stark wachsenden Ambulantisierung und Anzahl AbsolventInnen der Gesundheitsberufe ist eine ausreichend grosse Auswahl an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten problemlos gewährleistet.</p> <p>Bei den Gesundheitsberufen gemäss Gesundheitsberufegesetz ist ein MSc Abschluss als Mindestqualifikation in der nKVV zu nennen, da nur so die nötigen Systemkenntnisse gewährleistet sind.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77b	2	E	<p>Aufgrund der langjährigen Erfahrung und dem grossen Wissensbestand zum Qualitätsmanagement und der Patientensicherheit in der Pflegewissenschaft, ist mindestens eine der fünf Personen der Wissenschaft aus der Disziplin der Pflegewissenschaft zu wählen.</p>	<p>² Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:</p> <p>f. fünf Personen die Wissenschaft, wobei mind. eine Person die Pflegewissenschaft vertritt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77..			<p>Die Eidg. Qualitätskommission kann basierend auf der nKVV vielfältige nationale und regionale Projekte abgelden und finanzieren. Es ist jedoch nirgendwo ersichtlich, in welcher Form die Ergebnisse und Umsetzungen schweizweit gebündelt und beurteilt werden. Insofern ist mit einem grossen Streuverlust an Erkenntnissen aus all den Projekten zu rechnen. Deshalb ist in der nKVV zusätzlich ein Artikel vorzusehen für ein Kompetenzzentrum, das a) die Qualitätsentwicklung dokumentiert, b) die Ergebnisse in gebündelter Form disseminiert, c) Erkenntnislücken definiert, und d) zuhanden der EQK Vorschläge für zu priorisierende Projekte unterbreitet.</p>	<p>Die Eidg. Qualitätskommission erstellt ein Reglement für ein Kompetenzzentrum, in dem die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der finanziell geförderten Qualitätsentwicklung dokumentiert und der Wissenstransfer systematisch vorangebracht werden.</p> <p>Das Kompetenzzentrum ist aufgrund der Finanzhilfen gemäss Art. 58e Abs. 1 KVG zu finanzieren.</p>

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.